

## Anhang zu Ausführungsbestimmungen QS-Kommission

### Kommissionsrichtlinien für Modullernzielkontrolle

Chemietechnologin  
Chemietechnologe

Version Q4.01

© Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband			Seite 1 von 4
Dateiname: Kommissionsrichtlinien_für_Modullernzielkontrolle_QSK.docx			
Ausgabe vom: 29.07.2003	Ersetzt Ausgabe vom: n/a	Version: Q4.01	
E-Mail: <a href="mailto:gs-praesident@cp-technologe.ch">gs-praesident@cp-technologe.ch</a>			

**Inhaltsverzeichnis**

1.	<b>Grundlagen</b> .....	3
2.	<b>Ziel und Zweck der Modullernzielkontrollen</b> .....	3
3.	<b>Grundsatz der Modullernzielkontrolle</b> .....	3
4.	<b>Hilfsmittel</b> .....	3
	4.1. Zugelassene Hilfsmittel:.....	3
	4.2. Nicht zugelassene Hilfsmittel:.....	3
5.	<b>Dauer</b> .....	4
6.	<b>Prüfungsmenge</b> .....	4
7.	<b>Zeitpunkt der Modullernzielkontrolle</b> .....	4
8.	<b>Ort der Modullernzielkontrolle</b> .....	4
9.	<b>Absenzen bei der Modullernzielkontrolle</b> .....	4
10.	<b>Ausschluss von der Modullernzielkontrolle</b> .....	4

## 1. Grundlagen

Die Richtlinien sind eine Hilfestellung für Modulanbieter und Prüfer, den Qualitätsanforderungen gerecht werden zu können.

## 2. Ziel und Zweck der Modullernzielkontrollen

Das Ziel der MLZK ist zu beweisen, dass der Kandidat zum festgelegten Zeitpunkt über die Lernkompetenz verfügt.

Der Zweck ist, dass sich Dritte auf den ausgestellten Modulnachweis verlassen und Führungsentscheide darauf stützen können. Dieses Vorgehen basiert auf dem Vertrauen, dass die Lernzielkompetenzen real und fair geprüft wurden. Dafür trägt der Prüfer die Verantwortung.

## 3. Grundsatz der Modullernzielkontrolle

Grundsätzlich soll der Modulprüfer und Moduldozent identisch sein. Die Fragestellung und der Schwierigkeitsgrad der Prüfung sollen dem Modulinhalt gerecht werden. Ob und in welchem Umfang Hilfsmittel zugelassen sind, steht im Kontext zum Prüfungsablauf und wird vom Prüfer festgelegt.

Der Kandidat darf weder über- noch unterfordert sein. Als Steuermittel dienen die Bestimmung über Hilfsmittel, Dauer und Menge der Prüfung. Diese legt der Prüfer in Eigenkompetenz in Rücksprache mit der QS-Kommission fest.

## 4. Hilfsmittel

### 4.1. Zugelassene Hilfsmittel:

Lehrmittel, Begleittexte, Schablonen, Formelbücher, Rechner, Computer, Internet

### 4.2. Nicht zugelassene Hilfsmittel:

Natel

**5. Dauer**

1-2 Stunden. Abweichungen können von der QS-Kommission bewilligt werden.

**6. Prüfungsmenge**

Entscheidet der Prüfer zusammen mit der QS-Kommission.

**7. Zeitpunkt der Modullernzielkontrolle**

Am letzten Modulunterrichtstag.

**8. Ort der Modullernzielkontrolle**

Der Klassenraum.

**9. Absenzen bei der Modullernzielkontrolle**

Bleibt ein Kandidat der Prüfung entschuldigt fern, ist der Modulanbieter verpflichtet, gegen eine Umtriebsgebühr die Prüfung (Nachprüfung) für den Kandidaten zum raschest möglichen Termin nachzuholen. Bleibt ein Kandidat der Prüfung unentschuldigt fern, ist der Modulanbieter nicht verpflichtet, die Prüfung für den Kandidaten nachzuholen. Der Kandidat kann die Prüfung beim nächstmöglichen offiziellen Termin nachholen.

**10. Ausschluss von der Modullernzielkontrolle**

Verstösst ein Kandidat gegen die festgelegten Prüfungsbedingungen, entscheidet der Prüfer ohne Vorwarnung und Beweispflicht über den sofortigen Prüfungsausschluss.

© Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband			Seite 4 von 4
Dateiname: Kommissionsrichtlinien_für_Modullernzielkontrolle_QSK.docx			
Ausgabe vom: 29.07.2003	Ersetzt Ausgabe vom: n/a	Version: Q4.01	
E-Mail: <a href="mailto:qs-praesident@cp-technologie.ch">qs-praesident@cp-technologie.ch</a>			